

Anmerkung:

Schon die bloße Tatsache, dass diese Entscheidung das Licht der Welt erblickt hat, ist zu begrüßen, hat sich doch endlich einmal ein Architekt aufgerafft, vor Gericht für seine Rechte einzutreten. Dass man dazu auch einen langen Atem braucht, zeigt die Geschäftszahl des Erstgerichts: Die Klage stammt aus 2003. Die Entscheidung hat zwei Themen zum Inhalt: Zum einen die Frage des urheberrechtlichen Schutzes von Bauwerken, zum anderen die Frage eines Verwendungsanspruchs bei Nutzung einer sonderrechtlich nicht geschützten Leistung.

Die mangelnde Klagsfreudigkeit österreichischer Architekten zeigt sich auch daran, dass sich der OGH nur auf eine kleine Handvoll einschlägiger österreichischer Judikate stützen konnte. So zog denn der OGH neben Literaturmeinungen auch deutsche Judikatur heran, um sich ausführlich mit der Trennung des urheberrechtlichen Weizens von der „nur“ technisch-funktionalen Streu auseinander zu setzen. Von der vom Kläger behaupteten urheberrechtlichen Eigenart blieben letztlich doch nur Zweckmäßigkeitserlegungen übrig: was zugestandenemaßen schöpferisch ist, ist dies nur in technisch-funktionaler Hinsicht. Den besonderen ästhetischen Gehalt und den über die technische Konstruktion hinausgehenden künstlerisch-geistigen Formgedanken vermochte der OGH nicht zu sehen. Dort, wo er dies offenbar anerkannt hätte, nämlich beim „aerowalk“, konnte er wiederum die Übernahme in das letztlich gebaute Projekt nicht feststellen.

Was das Urheberrecht betrifft, möchte man schon lieber Gebrauchsgrafiker als Architekt sein. Man entwirft einen simplen Pfeil mit ausgefallenstem Schweif, der Fahrtwind symbolisiert¹⁾, man schreibt ein bisschen fetzig „Zimmermann Fitness“²⁾ – und schon hat man, jedenfalls nach Meinung des OGH, ein Werk iSd UrhG geschaffen. Ein Architektenteam investiert das Tausendfache an Arbeitsleistung in eine Planung und schafft ein urheberrechtliches Nichts. Man könnte meinen, das sei dem Planer egal solange ihm nur für seine geistige Leistung ein Verwendungsanspruch zuerkannt wird. Wenn es sich beim Plagiat um ein bereits errichtetes Gebäude handelt, so trifft dies zu: Gemäß § 83 Abs 3 UrhG kann der Urheber nicht verlangen, „dass Bauten abgetragen, umgebaut oder ihm nach § 82 Abs 5 überlassen werden“. Das gilt jedoch nicht vor Baubeginn: da käme der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch sehr wohl zum Tragen.

Ob der OGH mit seiner urheberrechtlichen Engherzigkeit richtig liegt, darf hinterfragt werden. Wird hier von der Architektur nicht mehr verlangt als von anderen Künsten? Die Baukunst ist nun einmal die „die sachlichste aller künstlerischen Kategorien“³⁾, das sollte aber nicht dazu verleiten, nur mehr Funktion zu sehen, wo neben der zweckbezogenen technischen Konstruktion mit deren Hilfe ein Bauwerk als Verwirklichung einer künstlerischen Raumvorstellung geschaffen wird.⁴⁾ Auch wenn in der Architektur die Funktionalität im Vordergrund steht, sollte diese den Blick auf die urheberrechtliche Eigenart nicht verstellen: „Soweit die künstlerische Gestaltung durch die Anwendung bestimmter Konstruktionselemente bedingt ist, kann auch diese für den Einzelfall vom Schutz erfasst werden; niemals jedoch die Konstruktionsmethode oder das Konstruktionselement oder die technisch-konstruktive Lösung als solche.“⁵⁾ Immerhin hatte die Wettbewerbsjury dem gegenständlichen Projekt nicht nur „bessere Übersichtlichkeit“ und „Funktionalität“, sondern auch ein „signifikanter Erscheinungsbild“ attestiert.

Was die Entscheidung dennoch zu einem Ernüchterungsstück für Planer und einen mahnend erhobenen Zeigefinger für auslobende Bauherren macht, ist der dem Kläger zugestandene Verwendungsanspruch. Die Zuerkennung eines solchen Anspruchs setzt die Verwendung einer fremden Sache voraus. Nun steht nach den urheberrechtlichen Erörterungen des OGH fest, dass die geistige Hervorbringung des Klägers keinen urheberrechtlichen Schutz genießt. In „Wienerwald II“⁶⁾ ging es ebenfalls um eine nicht urheberrechtlich geschützte Leistung (einen Slogan). Dort führte der OGH aus, dass Voraussetzung eines jeden Verwendungsanspruchs sei, dass durch die Vermögensverschlebung in irgendeiner rechtlich geschützte Position des

URHEBERRECHT

davon Betroffenen eingegriffen werde. Dies sei nicht nur bei einer gesetzlich geschützten Position der Fall, sondern auch dann, wenn vertragliche Rechte auf Benutzung einer fremden Sache überschritten wurden, da auch Forderungsrechte eine Zuweisung des Rechtsgutes bewirkten. Zu solchen zähle auch der Anspruch auf Unterlassung. In dem zitierten Fall hatte sich die Klägerin die Nutzung ihrer Leistung vorbehalten und war nur im Fall der Erteilung eines Verkauftrages zur Durchführung sämtlicher vorgeschlagener Werbemaßnahmen zur Übertragung der Nutzung bereit gewesen. Auch im vorliegenden Fall ist dem Kläger ein Ausschließlichkeitsrecht an seiner Planung, mag diese auch in den hier gegenständlichen Teilen nicht urheberrechtlich geschützt sein, zuzubilligen.

Richtig beurteilt der OGH auch die Auslobungsunterlagen, gemäß denen das sachliche Eigentumsrecht an allen prämierten Wettbewerbsprojekten durch die Bezahlung des Preisgeldes an den Auslober übergehe, während die Projektverfasser das geistige Eigentum an den eingereichten Projekten behielten. Schon aus der Höhe des Preisgeldes (ATS 1,5 Mio) ist ersichtlich, dass der Auslober wohl nicht ernstlich meinen konnte, damit auch schon alle Rechte an der Planung des Klägers erworben zu haben. Davon abgesehen, muss die zitierte Bestimmung ja wohl auch irgendeinen Sinn haben, der nur darin bestehen kann, dass das „sachliche Eigentum“ nur jenes an den konkreten Werkstücken (Pläne, Modelle, Bemusterung) sein kann, das „geistige Eigentum“ jedoch jenes an der gesamten geistigen Hervorbringung des Klägers. Dieses wiederum unterteilen in urheberrechtlich geschützte Elemente, an denen dem Auslober jedenfalls keine Nutzung zukommt, und sonderrechtlich nicht geschützte Elemente, an denen sich der Auslober frei bedienen könnte, wäre geradezu abwegig. Der Planverfasser hat an dem in eine konkrete Planung umgesetzten Gedanken gut Ausschließlichkeitsrechte in dem Sinn, dass ihm die konkrete Nutzung allein vorbehalten ist. Zur grundsätzlichen Zuerkennung eines Verwendungsanspruchs ist es dann nur mehr ein kleiner Schritt. Das Argument, dass das auszubehaltene Preisgeld gar nicht jene Planungsvariante betraf, die letztlich Gegenstand dieses Verfahrens wurde, benötigt der OGH nur mehr zum „Drüberstreuen“.

Thomas Höhne

- 1) OGH 11.7.1995, 4 Ob 58/95 – Pfeilgrafik, MR 1996, 107 (Walter).
- 2) OGH 22.6.1999, 4 Ob 159/99g – Zimmermann FITNESS, MR 1999, 282.
- 3) *Groß*, Anm zu OGH 19.9.1928, JBl 1929, 41 (42).
- 4) So schon die EB zum UrhG 1936, in: *Dilenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht 51. Vgl OGH 20.6.2006, 4 Ob 41/06t – Hunderwasserhaus IV, MR 2006, 204.
- 5) *Peter*, Urheberrecht, 44.
- 6) OGH 22.3.1994, 4 Ob 166/93, MR 1994, 120.